

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nohn

Sitzungstermin: 28.08.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Nohn, im Gemeindesaal

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Bernhard Jüngling	Ortsbürgermeister
------------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Friedhelm Benner	Erster Beigeordneter
-----------------------	----------------------

Herr Werner Eich	
------------------	--

Herr Werner Engels	
--------------------	--

Frau Gabriele Esselen-Mindermann	
----------------------------------	--

Herr Herbert Johannes	
-----------------------	--

Herr Hans-Peter Romes	Zweiter Beigeordneter
-----------------------	-----------------------

Herr Thomas Romes	
-------------------	--

Verwaltung

Frau Stephanie Gibalowski	Protokollführung	FB 3 Bürgerdienste
---------------------------	------------------	--------------------

Gäste

Herr Albert Bauer	Fa. Solarporter	zu TOP 02
-------------------	-----------------	-----------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Edith Schend	entschuldigt
-------------------	--------------

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Nohn waren durch Einladung vom 19.08.2023 auf Montag, den 28.08.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 31.07.2023 (öffentlicher Teil)
2. Vorstellung der Planung für eine Photovoltaikanlage am Gemeindehaus
3. Flurbereinigungsverfahren; Widerspruchsverfahren
4. Planstellungsverfahren A 1; Einlegung von Rechtsmitteln und Beauftragung eines Rechtsbeistandes
5. Beseitigung der Flutschäden vom 14/15.07.2021
- 5.1. Sachstand
- 5.2. Förderantrag Planungskosten
- 5.3. Fahrzeugbrücke an der Nohner Mühle - weitere Vorgehensweise
6. Projekt "Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel"
7. Zaunanlage Tennenplatz; Antrag des Sportvereins
8. Einvernehmen Bauanträge
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Einwohnerfragen

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung vom 31.07.2023 (nichtöffentlicher Teil)
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Informationen des Ortsbürgermeisters

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung vom 31.07.2023 (öffentlicher Teil)

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.07.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor.

TOP 2: Vorstellung der Planung für eine Photovoltaikanlage am Gemeindehaus Vorlage: 2-0408/23/25-016

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO:

Ratsmitglied Herbert Johannes hat an der Beratung und Abstimmung gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) nicht teilgenommen.

Sachverhalt:

Die Planung der Fa. Solarporter für eine PV-Anlage für das Gemeindehaus wird durch Herrn Albert Bauer detailliert vorgestellt. Die geplante Anlage würde 26.309 kwh/Jahr zw. 2.199 kwh/Monat erzeugen. Bei einer Laufzeit von 25 Jahren wären 596.980 kwh möglich. Der Eigenverbrauch würde bei 62,11 % liegen. Eingesetzt werden sollen Axitec-Module, welche von einem deutschen Hersteller geliefert würden. Die Anlage ist auf 30 kw/p ausgelegt. Die Lieferzeit betrage 3-4 Wochen. Eine zeitliche Realisierung der Anlage wäre in den Monaten Oktober / November 2023 möglich.

Nach Anfrage des Ortsbürgermeisters an die Verwaltung kann mitgeteilt werden, dass eine Photovoltaikanlage für ein Gemeindehaus im Rahmen der KIPKI-Mittel nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen gefördert werden kann, wenn keine EEG-Förderung erfolgt (Erläuterung: ohne Einspeisevergütung). Eine Liste der förderfähigen Maßnahmen ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Je nach Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann jedoch ein Speicher förderfähig sein. Diese ist für die Priorisierung der Maßnahmenliste auch erforderlich. Die Priorisierung der Mittelvergabe wird nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- CO² Einsparung durch die Maßnahme/Jahr im Verhältnis zur Investitionssumme
- Amortisationszeit in Jahren ohne Förderung
- Anteil Eigenverbrauch / Entlastung der Stromnetze

Die Anmeldung der Förderung des Speichers wird der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

Beschluss:

Es haben sich noch offenen Fragen insbesondere zum Speicher (Haltbarkeit), der Backup-Box ergeben. Herr Bauer wird das Angebot überarbeiten und der Ortsgemeinderat möchte in der kommenden Sitzung erneut hierüber beraten.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

TOP 3: Flurbereinigungsverfahren; Widerspruchsverfahren

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorstellung der Änderung am 09.08.2023 hat Ortsbürgermeister Jüngling den Widerspruch fristwährend beim DLR Eifel eingelegt. Neben den grundsätzlichen Punkten aus dem bisherigen Widerspruch vom 28.06.2022 sind insbesondere folgende zusätzlichen Punkte zu beachten:

- Übertragung der landespflegerischen Flächen und deren Pflege
- Weitere Grundstücksverluste, welche in Geld (z.B. 122 m² zu 99.90 € welches 9,99 Werteinheiten umfasst) ausgeglichen werden sollen. Hier sieht Ortsbürgermeister Jüngling es weiterhin als zielführend an Land als Ersatz einzufordern.
- Betretungsrecht der Kreisverwaltung auf den Landespflegeflächen oder von diesen Beauftragten. Diese Formulierung sollte herausgenommen werden oder näher definiert werden hinsichtlich des Betretungsrecht

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bestätigt den Widerspruch vom 09.08.2023 und ergänzt die weiterhin gültige Begründung vom 28.06.2022 um folgende Punkte:

- Übertragung der landespflegerischen Flächen und deren Pflege. Hier müssen die Kosten der Pflege und des nicht gegebenen Aufwuchses geklärt werden.
- Weitere Grundstücksverluste, welche in Geld (z.B. 122 m² zu 99.90 € welches 9,99 Werteinheiten umfasst) ausgeglichen werden sollen, wird Ersatz in Land gefordert.
- Betretungsrecht der Kreisverwaltung auf den Landespflegeflächen oder von diesen Beauftragten. Diese Formulierung sollte herausgenommen werden oder näher definiert werden hinsichtlich des Betretungsrecht

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 4: Planstellungsverfahren A 1; Einlegung von Rechtsmitteln und Beauftragung eines Rechtsbeistandes Vorlage: 2-0409/23/25-017

Sachverhalt:

Mit Pressemitteilung vom 27.07.2023 wurde erklärt, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Lückenschluss Autobahn A 1 – Abschnitt Kelberg-Adenau von der Planfeststellungsbehörde erlassen wurde.

Der Beschluss ist bis zum Datum der Sitzungsvorlage noch nicht veröffentlicht worden.

Aus der bisherigen Planung ist ersichtlich, dass das Planfeststellungsverfahren die Ortsgemeinde Nohn in ihren Belangen erheblich betrifft. Um ihre Rechtsposition zu sichern und im Verfahren kompetent betreut zu werden, ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses auf mögliche Nachteile für die Ortsgemeinde sinnvoll.

Hierzu hat am 18.08.2023 ein Gespräch in der Kanzlei Jeromin und Kerkmann stattgefunden. Er ist bereit das Mandat zu übernehmen – auch auf der Basis einer gemeinsamen gemeindlichen Klage der Ortsgemeinde, evtl. gemeinsam mit den Gemeinden Senscheid, Trierscheid und Dankerath.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Ortsbürgermeister zur Wahrung der Interessen der Ortsgemeinde im Planfeststellungsverfahren Autobahn A1 zu ermächtigen, die Kanzlei Jeromin und Kerkmann mit der Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses zu beauftragen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar nach Eingang der Kanzlei zuzuleiten. Ein gemeinsames Vorgehen mit den benachbarten Kommunen wird angestrebt. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt dies zu verhandeln.

Über das Ergebnis der Prüfung sowie der weiteren Schritte wird der Gemeinderat durch den Ortsbürgermeister informiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Beseitigung der Flutschäden vom 14/15.07.2021

TOP 5.1: Sachstand

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Jüngling informiert detailliert über den Stand der Bauarbeiten.

Fa. Krämer wird Anfang September die Flutschäden im „Heideweg“ und „Auf Ameisen“, sowie „Im Schlündchen“ beseitigen. Außerdem werden, in Abstimmung mit der Kreisverwaltung, die Baumreste im Nohner Bachtal in den kommenden Wochen beseitigt.

VTG-Maßnahmen sind noch offen. Es werden Nacharbeiten voraussichtlich im Oktober erfolgen.

TOP 5.2: Förderantrag Planungskosten

Sachverhalt:

Fußgängerbrücke Nohner Bachtal

In der letzten Sitzung wurde der Beschluss gefasst die zerstörte Fußgängerbrücke im Nohner Bachtal nicht wieder aufzubauen. Dies hat im Ort für erhebliche Diskussion geführt und wird erneut im Gemeinderat kontrovers diskutiert.

Bisher sind für dieses Projekt bereits Planungskosten in Höhe von ca. 5.000 Euro entstanden.

Beschluss:

Ortsbürgermeister Jüngling stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Hier soll dann die abschließende Entscheidung getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 3

TOP 5.3: Fahrzeugbrücke an der Nohner Mühle - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2-0164/23/25-008

Sachverhalt:

Die Fahrzeugbrücke unmittelbar an der Nohner Mühle wurde vom Hochwasser des 14.07.2021 beschädigt. Die Schäden im Bereich der Kalksicherung wurden weitestgehend behoben. In der Sitzung vom 19.12.2022 wurde dargestellt, dass die Brücke ggf. auch noch weitere Schäden davongetragen hat, so dass eine weitergehende Prüfung erforderlich wird. Da das Büro IBS mit der Schadensermittlung der 3 Fußgängerbrücken betraut ist, macht es Sinn, wenn IBS auch die Fahrzeugbrücke an der Mühle untersucht, um zu klären, ob weitergehende Mittel aus der VV Wiederaufbau zu erwarten sind. Hierüber wurde der Ortsgemeinderat in der Sitzung vom 30.01.2023 informiert. Das Bauwerk wurde in der Zwischenzeit von IBS voruntersucht; ein Abschlussbericht steht bei Redaktionsschluss noch aus.

Parallel dazu wurde beim Verbindungsbüro VV Wiederaufbau angefragt, ob ein Ersatzbau mit finanzieller Beteiligung des Landes möglich erscheint. Am 06.04.2023 war Herr Weimer vom Verbindungsbüro Ahr vor Ort. Er gab an, dass es speziell zur Förderung von Brücken seit dem 30.03.2023 neue Vorgaben zur Förderung von Brücken gibt. Grundsätzlich werden Schäden behoben, soweit eine Reparatur möglich erscheint. Weitergehende Förderungen sind nur möglich, wenn sich in Absprache mit der SGD ergibt, dass der Bestand hydraulisch für ein HQ 100 nicht leistungsfähig ist. Dies muss, soweit gewünscht, von einem Fachbüro zweifelsfrei nachgewiesen werden um spätere Rückforderungen ausschließen zu können.

In der Gemeinderatsitzung vom 30.01.2023 wurde der Wunsch geäußert, das Bauwerk komplett zu erneuern und verschwenkt zum jetzigen Bauwerk zu errichten.

Zur Klärung der Finanzierungsfrage soll das Büro IBS einen Vorentwurf samt Kostenschätzung für die Reparatur und zusätzlich für eine neue Brücke nach Vorgaben der Gemeinde erstellen. Alsdann wird geklärt, wie die Maßnahme finanziert werden kann. Bei der zu erwartenden Honorarsumme ist für die Beauftragung der weiteren Planungsschritte ein wettbewerbsoffenes Verfahren (Preis-anfrage bei mehreren Büros) erforderlich.

Da die Kostenschätzung noch nicht vorliegt, wird der Tagesordnungspunkt vertagt. Ortsbürgermeister Jüngling informiert weiter über den Sachstand.

TOP 6: Projekt "Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel"
Vorlage: B-0051/23/25-018

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 5 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller Adressen insgesamt 41.050 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Ortsgemeinde die Aufgabenübertragung jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“.

Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.

Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.

Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 7: Zaunanlage Tennenplatz; Antrag des Sportvereins

Sachverhalt:

Der Sportverein möchte die Zaunanlage des Tennenplatzes (Seite zum Rasenplatz hin) erneuern und einen Doppelstab-Gittermatten-Zaun errichten. Der vorhandene Zaun wird in Eigenleistung durch die Mitglieder des Sportvereins beseitigt. Dem Sportverein liegt ein Angebot der Fa. Steffes Zaunbau in Höhe von rund 10.400 Euro vor. Der Verein wird die Kosten vorfinanzieren und einen Zuschussantrag beim Sportbund und der Verbandsgemeinde Gerolstein stellen.

Für die restlichen Kosten in Höhe 5.764,25 € beantragt der Sportverein einen 50%igen Zuschuss der Ortsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Antrag auf Kostenbeteiligung in Höhe von ca. 2.800 Euro zu. Die Mittel werden im Haushalt 2024 bereitgestellt und der Sportverein kann auf dieser Basis die entsprechenden Förderanträge beim Sportbund und der Verbandsgemeinde stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 8: Einvernehmen Bauanträge

Sachverhalt:

Da der angekündigte Bauantrag noch nicht vorliegt, kann hierüber nicht beraten werden. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über folgende Themen:

Löschwasserversorgung

In Teilen des Dorfes wird die Mindestwassermenge nicht erreicht, daher soll ein Termin mit der Freiwilligen Feuerwehr und den Verbandsgemeindewerken anberaumt werden, um die Frage zu thematisieren. Es wird über die Anlage eines Löschteiches oder die Anschaffung einer Druckanlage beraten.

Global Geopark

Es hat am 24.08.2023 eine Begehung des Nohner Wasserfalls mit Prüfern aus Portugal und Rumänien stattgefunden. Diese haben sich insbesondere nach der touristischen Nutzung erkundigt.

Gefährdungsbeurteilung Bauhof

Im Oktober wird es eine Gefährdungsbeurteilung des Nohner Bauhofes geben. Hierbei wird geprüft ob die Mindestvoraussetzungen der Arbeitssicherheit der Gemeindearbeiter eingehalten werden.

Wohnraum für geflüchtete Personen

Der Vulkaneifelkreis sucht Wohnraum für geflüchtete Personen. Wer Wohnraum zur Verfügung stellen kann, kann sich gerne beim Ortsbürgermeister oder direkt bei der Kreisverwaltung melden.

Aufruf für LEADER-Projekte

Bis zum 31.10.2023 können noch Förder-Anträge bei der LAG Vulkaneifel eingereicht werden. Es stehen 327.000 Euro für entsprechende Projekte zur Verfügung.

Kommunaler Finanzausgleich

Auf die dem Gemeinderat vorliegenden Unterlagen wird verwiesen.

Landesjagdgesetz

Die geplanten Änderungen des Landesjagdgesetzes werden die zukünftige Verpachtung der Jagd erschweren. In Zukunft können Grundstückseigentümer einen eigenen Jagdbezirk ausrufen, bzw. einzelne Bereiche aus dem Jagdgebiet herausnehmen. Die Finanzierung der Beseitigung von Wildschäden muss dann neu geregelt werden. Bisher wurden die Kosten für den Wirtschaftswegebau aus den Einnahmen der Jagdpacht bestritten. Ob diese Einnahmen in Zukunft noch ausreichen, ist dann fraglich.

Feuerwehr Veranstaltung

Am kommenden Wochenende (02/03.09.2023) findet eine Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Nohn statt. Dort wird das Feuerwehr-Leistungsabzeichen abgenommen. Aus diesem Grund wurde eine Straßensperrung im betroffenen Bereich angeordnet.

Grüngutdeponie

Der Wall an der Grüngutdeponie wird in den kommenden Wochen durch die Fa. Krämer erneuert und das Material verdichtet, um Platz zu gewinnen.

Beauftragung Friedhof

Die Baumschnittarbeiten am Friedhof werden zeitnah vergeben. Derzeit liegt lediglich ein Angebot der Fa. Van Pütten vor.

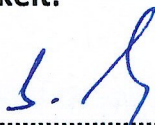
Klimaschutzpreis Westenergie

Zum Klimaschutzpreis können noch bis 15.09.2023 Anträge eingereicht werden.

Sachverhalt:

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

Für die Richtigkeit:



.....
Bernhard Jüngling
(Vorsitzender)



.....
Stephanie Gibalowski
(Protokollführerin)

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation

Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023

Info-Blatt

WICHTIG!! Alle Maßnahmen (= im Online-Antragssystem „Teilprojekte“ genannt), die die Kommune über KIPKI umsetzen möchte, müssen in einem gemeinsamen Antrag beantragt werden!!

Antragsberechtigt sind:

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise.

(Hinweis: Die verbandsfreien Gemeinden tragen sich im Online-Antragsverfahren unter „Ortsgemeinde/kreisfreie Stadt“ ein!)

Antragsverfahren:

- Der Antrag kann **ab** dem **03.07.2023 bis** zum **31.01.2024** über das Onlineportal EF RLP eingereicht werden
- **WICHTIG!**
Alle Maßnahmen/Teilprojekte, die eine Kommune über KIPKI umsetzen möchte, müssen in einem gemeinsamen Antrage beantragt werden

- ❖ Bewilligte Mittel können nicht für andere Maßnahmen als die in dem Bescheid bewilligten Teilprojekte/ Maßnahmen verwendet werden.

Etwaige Verschiebungen von Mitteln von einem bewilligten Teilprojekt zu einem anderen bewilligten Teilprojekt müssen angezeigt und dokumentiert werden und sodann auch in dem Verwendungsnachweis belegt werden. Die von der Kommune beantragte Gesamtsumme darf dabei nicht überschritten werden

Mittlempfänger:

Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise

- Weiterleitung bewilligter Mittel durch Bescheid ist möglich (gem. § 6 Absatz 2 Satz 2)

Allgemeine Voraussetzungen zu den Maßnahmen:

- Kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an Klimawandelfolgen (§ 1)
- Maßnahmen, die erst **nach** dem **29. November 2022** im Haushaltsentwurf der Kommune veranschlagt wurden (§ 6 Abs. 4)
- Maßnahmen aus der Positivliste (Anlage 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation)

- Ist die Maßnahme nicht in der Positivliste enthalten, muss sie den Gesetzeszweck (§ 1) erfüllen. Zudem muss der positive Effekt für Klimaschutz oder Klimawandelfolgeanpassung nachgewiesen werden
- Rechtliche Vorgaben, insbesondere Vorgaben des Beihilferechts sowie des Vergaberechts, sind seitens der antragsberechtigten Stellen zu beachten

Umfang der Investitionsmaßnahmen:

- mindestens **75 %** (maximal 100 %) der Zuweisungssumme für **Klimaschutzmaßnahmen**
- höchstens **25 %** für Maßnahmen zur **Anpassungen an die Klimawandelfolgen**
- Die Höhe des der jeweiligen Kommune zur Verfügung stehenden Betrags ergibt sich aus Anlage 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation

Maßnahmenumsetzung:

- Durchführungsbeginn vor Zugang des Bewilligungsbescheides ist nicht zulässig! (vgl. § 6 Abs. 4)
- Die Maßnahmen müssen spätestens **bis zum 30. Juni 2026 erbracht sein und müssen mit dem 30. Juni 2026 als Stichtag im Verwendungsnachweis abgerechnet werden!**

Mittelabruf:

- Die bewilligten Mittel können unmittelbar mit Beginn der Maßnahme ausschließlich in Form einer einzigen pauschalen Fördermittelauszahlung je Maßnahme/Teilprojekt abgerufen werden (§ 6 Abs. 5)
- Der **Mittelabruf** muss bis **spätestens zum 31. Januar 2026** erfolgt sein (§ 6 Abs. 5)

Verwendungsnachweis (vgl. § 8):

- Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der Angaben zu allen Maßnahmen/Teilprojekten enthält (vgl. § 8)
- Es muss nachgewiesen werden, dass die umgesetzten Maßnahmen/Teilprojekte den bewilligten Maßnahmen/Teilprojekten entsprechen und die Vorhabenziele erreicht wurden
- Je Maßnahme/Teilprojekt ist ein Eintrag im Energieatlas Rheinland-Pfalz vorzunehmen und nachzuweisen
- Der Verwendungsnachweis ist dem zuständigen Ministerium spätestens **bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen**

Anlage 1

(zu den §§ 2 und 6)

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) Positivliste

Hinweis: Die in dieser Positivliste enthaltenen Maßnahmen haben eine **unterschiedlich stark ausgeprägte Klimaschutzwirkung**, tragen also in unterschiedlichem Ausmaß zur Minderung von Treibhausgasemissionen bei. Hinsichtlich der jeweiligen Wirksamkeit der Maßnahmen sowie einem bestmöglichen Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen – auch mit Blick auf die jeweiligen Rahmenbedingungen im konkreten Einzelfall - wird es ein **Beratungsangebot des Landes** geben, damit möglichst solche Maßnahmen realisiert werden, die einen **besonders hohen Effekt** für den Klimaschutz oder eine wirksame Klimawandelfolgenanpassung haben.

Die Begrifflichkeit „nicht-wirtschaftliche-Tätigkeit“ nimmt Bezug auf den beihilferechtlichen Hintergrund zu Art. 107 und Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und schließt solche Tätigkeiten aus, die darin bestehen, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

1. Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen

Minderung von Treibhausgasemissionen durch:

a) Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung

- Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften, etwa durch Sektorenkopplung, klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze, Nutzung von Abwärme (z.B. aus Rechenzentren, Abwasser), Großwärmepumpen, (innovative) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (ohne Inanspruchnahme der KWKG-Vergütung) und Wärmespeicher, Power to Heat-Anlagen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung.
- Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften, etwa durch den Ausbau erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWKG-geförderten Anlagen).
- Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs, beispielsweise durch Installation von Stromspeichern oder durch Schaffung von Bilanzkreisen oder Energiezellen (erfordert Investitionen z.B. in Soft- und Hardware sowie Messtechnik).
- Vorbereitung oder Umsetzung von Langzeit-, Kurzzeit-, Reserve-(Strom)Speichern ohne Überschreitung etwaiger Beihilfeintensitäten oder

beihilferechtlicher Kumulierungsobergrenzen für den gleichen Fördergegenstand oder die gleichen förderfähigen Ausgaben.

b) Investitionen in Nutzung von Biomasse

- Anlagen zur Verarbeitung von Baum- und Strauchschnitt von lokalen Sammelstellen für die stoffliche und energetische Nutzung.
- Anlagen zur Verarbeitung von fehlerhaftem/kranken Holz sowie von Kronenholz zu Holzhackschnitzeln.
- Anlagen zur Trocknung, Sortierung und energetischen Nutzung von Hausmüll.

c) Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz

- Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich **kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung und Infrastrukturprojekte im Bereich LED-Straßenbeleuchtung** (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie).
- Förderung von Mehrkosten bei Neubaumaßnahmen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht (in ausschließlich **kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung**).
- Förderung von Mehrkosten von erprobten, langlebigen Baustoffen, die gegenüber herkömmlichen Baustoffen weniger CO₂-Emissionen verursachen, aber teurer sind (z.B. Holzbauteile, Zellulosedämmung, Lehmabaustoffe, Recyclingbaustoffe etc.); Maßnahmen zur Energieeffizienz (in ausschließlich **kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung**).
- Maßnahmen für eine **klimaneutrale Daseinsvorsorge**, z.B. im Bereich der Wasseraufbereitung und -entsorgung, Nutzung von Regen- und Grauwasser in Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften (ausschließlich in Bereichen mit nichtwirtschaftlicher Betätigung).
- Umsetzung von Konzepten in hoheitlicher oder behördlicher nichtwirtschaftlicher Verantwortung zur **nachhaltigen Aus- und Umgestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten** (z.B. zur CO₂-Einsparung, regenerativen Energieerzeugung, Entwicklung von Kraft-Wärme-Verbünden, Anbindung an den ÖPNV, Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ressourcenschonung, Wasser- und Abwassermanagement), die dazu führen, dass Null-Emissionsgebiete entstehen oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.
- Investitionen in eine **umweltfreundliche und effiziente digitale Verwaltung** der kommunalen Gebietskörperschaften (jedoch nicht in kommunalen wirtschaftlich tätigen Betrieben), in digitale Technologien zur Verbesserung der Ressourcen-Effizienz sowie in die Erstellung von

Entsiegelungskatastern. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes in Bezug auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu berücksichtigen und nachzuweisen.

- Maßnahmen zur Umsetzung **kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften** für Klimaschutz bei Privathaushalten z.B. LED-Tauschtag, Weiße-Ware-Tausch-Programme, Heizungspumpentausch in ausschließlich selbst genutzten Objekten ohne angemeldetes Gewerbe sowie E-Lastenräder für Privathaushalte.
- Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften für Klimaschutz bei Privathaushalten für **steckerfertige (Balkon)-PV-Anlagen**.

d) Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbecken)

- Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung über den gesetzlichen Gebäudeenergieeffizienzstandard hinaus sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und für eine nachhaltige Wärmeversorgung in **Schulgebäuden und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**.
- Förderung von Mehrkosten bei Baumaßnahmen im Bereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.
- **Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung** auf energiesparende LED-Leuchten.
- Errichtung und Umbau von **energieeffizienten Küchen** im Rahmen der Ganztagsbetreuung und von Lehrküchen.
- Errichtung von neuen sowie Umbau von vorhandenen **Lüftungsanlagen** mit dem Ziel der **Energieeinsparung** (verpflichtende Wärmerückgewinnung).
- Einbau von Bewegungsmeldern für die Beleuchtung.
- Maßnahmen zur **Einsparung und Wiederverwendung von Trinkwasser**, z.B. Bau von Regenwasserzisternen, Verwendung von Verbrauchswasser für die Toilettenspülung usw.
- Maßnahmen zur besseren Anbindung von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung an den **ÖPNV**.
- Investitionen in den **Rad- und Fußverkehr** (z.B. in Fahrradabstellanlagen, intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen, einschließlich Ladeeinrichtungen für E-Bikes) im direkten Umfeld von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

e) Investitionen in die klimafreundliche Mobilität

- Maßnahmen zum Ausbau von Elektro- und Wasserstoff-Fuhrparken von kommunalen Gebietskörperschaften und kommunalen Verkehrsbetrieben, Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit PV-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)).
- Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen.
- Landstromanlagen für Binnenschiffe (Güter/Personen).

- Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles.

f) Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität

- Bessere Umsteigeparkplätze mit Ladeinfrastruktur oder Fahrradboxen für Pedelecs sowie Fahrradstationen an Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder im Umfeld von Bushaltestellen.
- Investitionen (z.B. in Fahrzeuge, Abstellanlagen, PV-Anlagen als örtliche Stromquelle sowie die erforderlichen Steuerungssysteme), in Sharing-Einrichtungen (für Fahrräder, Lastenräder, E-Pkw und sonstige Verkehrsmittel).
- Beschleunigung der Umsetzung von ÖPNV- und SPNV-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur multimodalen Verknüpfung klimafreundlicher Verkehrsmittel nach Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) (LVFG-Kom).
- Investitionen in den Rad- und Fußverkehr, z.B. in Fahrradabstell- und Serviceeinrichtungen abseits von ÖPNV-Haltestellen sowie Fahrradzahlstellen; Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Industrie- und Gewerbeflächen; Investitionen in intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen.

g) Investitionen in nachhaltigen Logistikverkehr

- Alternative Landlogistik (z.B. in Kombination mit ÖPNV-Bedarfsverkehren, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben).
- Maßnahmen im Bereich der City-Logistik (z.B. Microdepots, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben).

h) Sonstiges

- Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedervernässung von Mooren.
- Maßnahmen zur Anreicherung von Kohlenstoff in Wäldern und waldähnlichen Baumbeständen.

2. Investitionen in kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch:

- a) Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz, Entsiegelung- und Begrünungsmaßnahmen** an kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Nutzung.

- Entsiegelung und Gestaltung von (Groß-)Flächen, einschließlich Umbau von Grünflächen ("vom Rasen zur Blühwiese") und Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen (Baumarten, Überarbeitung von Baumscheiben etc.), Anlage von Grünstreifen zur Verkehrsberuhigung.
- Maßnahmen für die Begrünung von Dächern und Fassaden von Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. von Sportgebäuden einschließlich Schwimmbädern, Rathäusern, Dorfgemeinschaftshäusern)
- Maßnahmen zur wassersensiblen Stadt- und Dorfentwicklung.
- Maßnahmen zur Starkregenvorsorge (Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern; Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions-/Versickerungselementen; Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen; Flächensicherung für den Hochwasserschutz; Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung; Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.); Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen.
- Errichtung von klimafreundlichen und klimaresilienten öffentlich zugänglichen Bewegungsplätzen/Mehrgenerationenplätzen; Begrünung von Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen; klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen.
- Erwerb von Leerständen und Brachen zur ökologischen Nutzung oder zur ökologisch-nachhaltigen Nachnutzung.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in den Wäldern.
- Investitionen in Brauch- und Brunnenwasserversorgung für die Bewässerung von Grünflächen und Bäumen sowie in wassersparende Bewässerungssysteme (z.B. Tröpfchenbewässerung) von Grünflächen und Bäumen in nicht wirtschaftlichen Bereichen.
- Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften für Klimaanpassung bei Privathaushalten und gemeinnützigen Organisationen ohne wirtschaftliche Betätigung für Begrünung von Haus- und Garagendächern oder Fassaden, Entsiegelungen privater Hofeinfahren sowie Entfernung von Schottergärten.
- Maßnahmen zur Verbesserung der **Waldbrandvorsorge und der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden**. Die Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge richten sich nach den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne, die die zuständigen Stellen für Forst und Brandschutz veröffentlicht haben, sowie nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort.

b) Klimawandelanpassung für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** an Fenstern (z.B. durch Rollläden, Jalousien oder andere Verschattungsvarianten).

- Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** auf dem Gelände von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- **Entsiegelung und naturnahe Gestaltung** von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- **Begrünung** von Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zugehörigen Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und **klimaresilienten Büschen und Bäumen**.
- Maßnahmen für die **Begrünung von Dächern und Fassaden** von Schulgebäuden und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Nohn

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54578	Nohn	Adenauer Straße	5
2	54578	Nohn	Adenauer Straße	8
3	54578	Nohn	Adenauer Straße	10
4	54578	Nohn	Auf den Stöcken	1
5	54578	Nohn	Auf der Guich	1
6	54578	Nohn	Dreymüllerhof	0
7	54578	Nohn	Haus Fürst	0
8	54578	Nohn	Kelberger Straße	11
9	54578	Nohn	Kelberger Straße	14
10	54578	Nohn	Kelberger Straße	15
11	54578	Nohn	Kelberger Straße	17
12	54578	Nohn	Kelberger Straße	19
13	54578	Nohn	Kelberger Straße	19
14	54578	Nohn	Nohner Mühle	1
15	54578	Nohn	Nohner Mühle	2